

Die Computerkriminalität im Spiegel der polizeilichen Kriminalstatistik des Jahres 1989¹

Christian Hoffmann

I. Vorbemerkung

Seit dem 1. Januar 1971 gelten bundeseinheitliche Richtlinien für die polizeiliche Erfassung der Kriminalität im allgemeinen sowie von einzelnen Straftatbeständen. Durch die Beobachtung dieser Deliktsarten, ihres Umfangs, der Zusammensetzung des Tatverdächtigenkreises, der Schadenshöhe und der Veränderung der Kriminalitätsquotienten verspricht man sich einerseits Erkenntnisse zur Prophylaxe der Verbrechensbekämpfung und gleichzeitig Hinweise für die Strafverfolgung, insbesondere für polizeiinterne organisatorische Planungen und Entscheidungen. Herangezogen werden diese statistischen Daten auch zur Entscheidungsfindung im politischen Prozeß.

II. Zustandekommen der Kriminalstatistik

*Dezentrale Straftatenerfassung
mit einheitlichen Statistikbögen*

Die polizeilich bekanntgewordenen Straftaten werden nach Abschluß der Ermittlungen vor der Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht durch einen bundeseinheitlich vorgegebenen Katalog dezentral in den Ländern erfaßt. Die einzelnen Polizeidienststellen geben ihre Daten an die Landeskriminalämter weiter, welche die Daten zusammengefaßt in vorgegebener tabellarischer Form an das Bundeskriminalamt übermitteln. In Folge der Einführung des 2. Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität² wurden beim Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern, insbesondere beim Bayerischen Landeskriminalamt, Spezialdienststellen für diesen Bereich eingerichtet und eine umfassende Meldepflicht der einschlägigen Erscheinungsformen für alle Kriminaldienststellen geschaffen³.

Meldepflichtige Delikte

Die Meldepflicht im Bereich der Computerkriminalität⁴ umfaßt folgende Delikte⁵:

- Betrug im Sinne von § 263 StGB mittels rechtswidrig erlangter Karten für Geldausgabe- bzw. Kassen-Automaten
- Computerbetrug gemäß § 263 a StGB
- Fälschung beweisheblicher Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung nach §§ 269, 270 StGB
- Datenveränderung, Computersabotage nach §§ 303a, 303b StGB
- Ausspähen von Daten gemäß § 202a StGB.

*Fallerfassung aus Sicht des
Geschädigten*

Bei dieser Art der Datenerfassung ist als Besonderheit zu berücksichtigen, daß der aus dem Strafrecht entwickelte Begriff des Fortsetzungszusammenhangs⁶ nicht beachtet werden kann. Werden bei der Bearbeitung eines Falles weitere rechtswidrige Taten desselben Tatverdächtigen bekannt, so werden sie bei wiederholter Begehung zum Nachteil eines Geschädigten als nur ein Fall erfaßt. Gleiches gilt, wenn kein Geschädigter vorhanden ist⁷.

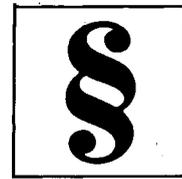
Tatmehrheit

Dieses Prinzip der Fallerfassung „aus der Sicht des Geschädigten“ gilt auch beim Vorliegen von Straftaten, welche in Tatmehrheit begangen werden⁸.

D.h., wenn derselbe Tatverdächtige mehrere rechtswidrige Taten durch selbständige Handlungen zum Nachteil verschiedener Geschädigter begangen hat, so ist jede dieser Handlung als ein Fall zu zählen.

*Christian Hoffmann ist Rechtsanwalt in
Villingen-Schwenningen im Schwarzwald.*

¹ Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 1989, Wiesbaden, erschienen im Juni 1990.
² Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität – 2. WiKG – vom 15.06.1986, BGBl. I S. 721.
³ Müller/Wabnitz, Wirtschaftskriminalität, 2. Auflage 1986, Verlag C.H. Beck, S. 210
⁴ Eine einheitliche, allgemein anerkannte Definition dieses Begriffs ist nicht existent, vgl. Schmitz, Computerkriminalität, Forkel-Verlag, 1990, S. 23 m.w.N.
⁵ BKA, Kriminalstatistik 1989, S. 25
⁶ BKA, a.a.O., S. 9
⁷ Beispiel: Ein Antiquitätenhändler hat über einen längeren Zeitraum gestohlene Kunstgegenstände angekauft. – Die Geschädigten werden bei der Erfassung der Diebstähle erfaßt. Im Verhältnis Dieb – Hehler gibt es jedoch keinen Geschädigten.
⁸ BKA, aaO, S. 9



Gleiches gilt beim Vorliegen von Straftaten in Tateinheit nach § 52 StGB. Diese ist gegeben, wenn dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals verletzt. Hier wird ein Fall bei demjenigen Delikt verbucht, für das die nach Art und Maß schwerste Strafe angedroht ist⁹.

Eine Ausnahme war beim Serienbetrug zu machen. Grundsätzlich werden auch hier jeweils so viele Fälle erfaßt, wie Geschädigte vorhanden sind. Sollte allerdings eine Betrugshandlung mehrere Privatpersonen und/oder Institutionen (Banken, Krankenkassen, Versicherungen) schädigen, so wird je Betrugshandlung nur ein Fall statistisch erfaßt¹⁰.

Serienbetrug

III. Änderung gegenüber der früheren Kriminalstatistik

Änderungen in der Erfassung statistischer Aufnahmebögen führen erfahrungsgemäß zu einer Verfälschung bei dem Vergleich von Datenmaterial und für eine Übergangszeit zu Anlaufschwierigkeiten, welche sich ebenfalls als Fehler in der Statistik niederschlagen. Trotz dieser bekannten Schwierigkeiten wurden im Jahre 1989 für den Bereich der Computerkriminalität zwei Schlüsselzahlen bei der Begriffserfassung verändert. Die Fälle des Betruges mittels rechtswidrig erlangter Karten für Geldausgabe- bzw. Kassen-Automaten wurden vom Straftatbestand des Computerbetrugs nach § 263 a StGB abgetrennt.

1989 geänderte Schlüsselzahlen

IV. Bedeutung der Statistik

Aufgrund der vorgenannten Probleme bei der Datenerfassung ist augenscheinlich, daß mit dieser Statistik nur eine relative Aussage getroffen werden kann. Dennoch ergeben die vorgelegten Zahlen ein interessantes Bild für den Bereich der Computerkriminalität. Gemessen an der Gesamtzahl aller Straftaten nimmt die Computer kriminalität einen verschwindend geringen Teil ein: nur 0,1 Prozent aller Straftaten entfallen auf den Bereich dieser Kriminalitätsart!

*Anteil an Gesamtheit der Straftaten:
Nur 0,1%*

Dabei soll jedoch nicht verkannt werden, daß die Kriminalstatistik nur die polizeilich bekanntgewordenen Straftaten widerspiegelt und keinen Hinweis auf die Dunkelziffer gibt. Andererseits können und müssen diese offiziellen Zahlen als vorläufige Arbeitsgrundlage einbezogen werden.

V. Die statistischen Vergleichszahlen

a) Gesamtüberblick

Seit 1986 ist die Zahl der bekanntgewordenen Straftaten mit ca. 4,36 Mio. Straftaten (ohne Verkehrs- und Staatsschutzdelikte) annähernd konstant geblieben¹¹. Diese Angabe gilt für das alte Bundesgebiet einschließlich Berlin (West).

Demgegenüber hat die Computerkriminalität, trotz ihres geringen Anteils an der Gesamtheit aller Straftaten, nach den vorgelegten Zahlen eine Steigerungsrate von 49,8% erfahren. Auffällig hieran ist der mit 70,1% hohe Anteil des Betrugs mittels rechtswidrig erlangter Karten für Geldausgabe- bzw. Kassen-Automaten an der Gesamtzahl aller Computerkriminalitätsdelikte. Damit entfallen knapp 3/4 aller Delikte im Bereich der Computerkriminalität auf den Straftatbestand dieser Betrugsart!

Zuwachsrates: 49,8%

b) Einzelheiten

1. Fallentwicklung und Aufklärung¹²

Bei der Auswertung dieser Statistik ist festzustellen, daß die angegebene Steigerungsrate beim Betrug mittels rechtswidrig erlangter Karten für Geldausgabe- bzw. Kassen-Automaten von 249,9% im Jahre 1989 gegenüber dem Vorjahr 1988 nicht zutreffend sein kann. Tatsächlich beträgt die Steigerung gegenüber dem Vorjahr rechnerisch 349,9%. Diesem Fehler kommt jedoch keine praktische Bedeutung zu, da man die Alt-Fälle – aufgrund der Änderung des Straftatenkataloges – nicht mit den neu erfaßten Fällen vergleichen darf.

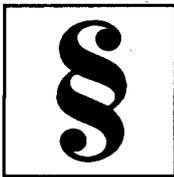
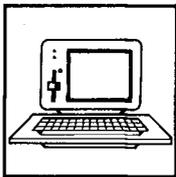
Rechenfehler und Alt-Fälle

⁹ BKA, aaO, S. 9

¹⁰ BKA, aaO, S. 10

¹¹ BKA, aaO, S. 11

¹² BKA, aaO, S. 97



Straftat	Fälle		Steigerungsrate in %	Aufklärungsquote	
	1989	1988		1989	1988
Computerkriminalität	5.025 ¹	3.355 ²	+ 49,8	43,5	43,7
davon:					
* Betrug mittels rechtswidrig erlangter Karten für Geldausgabe- bzw. Kassen-Automaten ³	3.625	1.036 ⁴	+ 249,9	39,4	50,3
* Computerbetrug, § 263 a StGB ³	1.242	3.075	- 59,6	47,2	41,1
* Fälschung beweisheblicher Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung, §§ 269, 270 StGB	164	160	+ 2,5	94,5	96,3
* Datenveränderung, § 303 a StGB Computersabotage, § 303 b StGB	72	66	+ 9,1	37,5	42,4
* Ausspähen von Daten, § 202 a StGB	68	54	+ 25,9	73,5	81,5

1 In einem Bundesland wurden versehentlich 146 Fälle des Betrugs mittels rechtswidrig erlangter Karten für Geldausgabe- bzw. Kassen-Automaten nicht dem Summenschlüssel Computerkriminalität hinzugerechnet, so daß sich bei der Addition der Unterpunkte eine entsprechende Differenz ergibt.

2 Bei der Ermittlung dieser Summe wurden die 1036 "Alt"-Fälle des Betruges mittels rechtswidrig erlangter Scheckkarten weggelassen.

3 Änderung des Straftatenkataloges ab 01.01.1989, siehe hierzu oben IV. Die erfaßten Fälle sind daher mit dem Vorjahr nicht vergleichbar (BKA, aaO, S. 21)

4 Bis 31.12.1988 wurden unter dieser Schlüsselzahl Betrugsfälle mittels rechtswidrig erlangter Scheckkarten erfaßt. (BKA, Polizeiliche Kriminalstatistik 1988, S. 21)

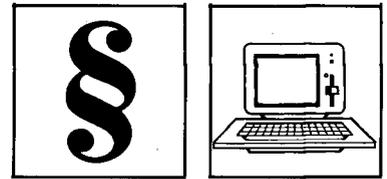
Tabelle 1: Fallentwicklung und Aufklärung

2. Geschlechts- und Altersstruktur der Tatverdächtigen¹³

Straftat	Tatverdächtige insgesamt	Geschlecht in %		Kinder bis unter 14 Jahre	Jugendliche 14 bis 18 Jahre in %	Heranwachs. 18 bis 21 Jahre	Erwachsen. über 21 Jahre
		männl	weibl				
Computerkriminalität	1.997	81,0	19,0	2,1	9,3	18,5	70,2
davon:							
* Betrug mittels rechtswidrig erlangter Karten für Geldausgabe- bzw. Kassen-Automaten	1.175	80,0	20,0	2,5	10,8	21,0	65,7
* Computerbetrug, § 263 a StGB	636	84,6	15,4	1,9	8,3	19,2	70,6
* Fälschung beweisheblicher Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung, §§ 269, 270 StGB	173	71,1	28,9	-	6,4	6,4	87,3
* Datenveränderung, § 303 a StGB Computersabotage, § 303 b StGB	26	80,8	19,2	-	-	11,5	88,5
* Ausspähen von Daten, § 202 a StGB	60	90,0	10,0	-	-	1,7	98,3

Tabelle 2: Geschlechts- und Altersstruktur der Tatverdächtigen

¹³ BKA, aaO, S. 98



Der „normale“ Verdächtige ist männlich und erwachsen.

Die Analyse dieser Statistik ergibt, daß der „normale“ Tatverdächtige im Bereich der Computerkriminalität überwiegend männlich und erwachsen ist. Diese Personenstruktur entspricht auch annähernd dem Anteil dieser Tatverdächtigengruppe bei den gesamten Straftaten¹⁴. Bei diesen sind 76,5% der Tatverdächtigen erwachsen, wovon wiederum drei Viertel, nämlich 75,6%, männlich sind.

3. Häufigkeitszahlen¹⁵ in den alten Bundesländern¹⁶

Bundesland	Fälle	Häufigkeitszahl		
		1989	1988	1987
Baden-Württemberg	947	10,0	7,3	4,6
Bayern	854	7,7	6,0	6,9
Berlin	346	16,6	14,1	16,0
Bremen	41	6,2	3,3	2,8
Hamburg	226	14,1	2,8	3,6
Hessen	553	9,9	8,1	5,4
Niedersachsen	546	7,6	3,9	4,0
Nordrhein-Westfalen	1.173	6,9	3,9	3,8
Rheinland-Pfalz	194	5,3	2,7	3,2
Saarland	89	8,4	4,3	6,0
Schleswig-Holstein	56	2,2	4,1	-
Bundesgebiet insgesamt	5.025	8,1	5,5	5,0

Tabelle 3: Häufigkeitszahlen in den alten Bundesländern

Der statistische Durchschnitt der Häufigkeitszahl im Bundesgebiet für 1989 liegt bei der rechnerischen Überprüfung entgegen der oben genannten Zahl nicht bei 8,1 sondern bei einem Wert von 8,6 Straftaten pro 100.000 Einwohnern.

Über diesem Durchschnittswert liegen die Bundesländer Baden Württemberg mit 10,0, Berlin mit 16,6!, Hamburg mit 14,1 und Hessen mit 9,9. Eine Erklärung für den überdurchschnittlichen Anteil der Länder Berlin und Hamburg an der Computerkriminalität könnte die nachfolgende Tabelle über die Tatortverteilung liefern. Danach sind Großstädte mit mehr als 500.000 Einwohnern mit ihrer Kriminalitätsquote deutlich überrepräsentiert. Als rühmliche Ausnahme muß Bremen gelten.

Bei dem Bundesland Hessen läßt sich die Überrepräsentation möglicherweise auf das Vorhandensein des Bankenplatzes Frankfurt am Main zurückführen, wohingegen Baden-Württemberg seinen Spitzenplatz auf die dichte Ansiedlung von high-tech-Unternehmen gründen kann.

4. Aufgliederung der Straftaten nach Versuchsanteil und Tatortverteilung¹⁷

Um den Stellenwert der Computerkriminalität im Verhältnis zum Gesamtstrafaufkommen besser beurteilen zu können, wurden in den nachfolgenden Tabellen die statistischen Vergleichszahlen für den Bereich der Wirtschaftskriminalität und der Computer-

8,6 Straftaten je 100.000 Einwohner

Berlin: Höchste Straftatenquote

Standortfaktoren:
Industrie und Banken

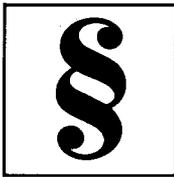
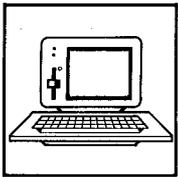
Definition „Wirtschaftskriminalität“

¹⁴ BKA, aaO, S. 46

¹⁵ Häufigkeitszahl ist die Zahl der bekanntgewordenen Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktsarten, errechnet auf 100.000 Einwohner (Stichtag ist die Mitte des Berichtszeitraums). Die Aussagekraft der Häufigkeitszahl wird dadurch beeinträchtigt, daß u.a. Stationierungstreitkräfte, ausländische Durchreisende, Touristen, und grenzüberschreitende Berufspendler sowie Nichtdeutsche, die sich illegal im Bundesgebiet aufhalten, in der Einwohnerzahl der Bundesrepublik Deutschland nicht enthalten sind. Straftaten, die von diesem Personenkreis begangen wurden, werden aber in der Polizeilichen Kriminalstatistik gezählt.

¹⁶ BKA, aaO, S. 98

¹⁷ BKA, aaO, Tabellenanhang



riminalität zusammengeführt. Die Deliktsart der Wirtschaftskriminalität wurde gewählt, folgende Deliktsarten diesem Bereich zuzuordnen sind:

1. Die Gesamtheit der in § 74 c Abs. 1-6 GVG aufgeführten Straftaten;
2. Delikte, die im Rahmen tatsächlicher oder vorgetäuschter wirtschaftlicher Betätigung begangen werden und über eine Schädigung von einzelnen hinaus das Wirtschaftsleben beeinträchtigen oder die Allgemeinheit schädigen können und/oder deren Aufklärung besondere kaufmännische Kenntnisse erfordern.

Nach dieser Definition fällt auch die Computerkriminalität in den Bereich der Wirtschaftskriminalität, so daß diese Deliktsart als Oberbegriff anzusehen ist.

Straftat	erfasste Fälle	%Anteil an allen Fällen	Ver-suche in %	Tatortverteilung nach Einwohner in Tausend				
				unter 20 T	20 - 100 T	100 - 500 T	über 500 T	unbekannt
Computerkriminalität ¹	5.025	0,1	10,4	863	1.430	1.089	1.618	25
Wirtschaftskriminal. ²	56.940 ³	1,3	30,1	18.223	15.752	8.528	12.889	1.548

¹ BKA, aaO, Tabelle 01, Blatt 19, Teil 1

² BKA, aaO, Tabelle 01, Blatt 18, Teil 1

³ In diesen Zahlen sind Wirtschaftsstraftaten, die von Schwerpunktstaatsanwaltschaften unmittelbar ohne Beteiligung der Polizei oder die von den Steuerbehörden verfolgt werden, nicht aufgenommen. (BKA, aaO, S. 95)

Tabelle 4: Tatortverteilung nach Einwohnern

Hier zeigt sich, daß die Computerkriminalität, gemessen mit ihrem prozentualen Anteil von 0,1 an der mit 4.358.573 angegebenen Gesamtzahl aller Fälle, eine nur untergeordnete Bedeutung einnimmt.

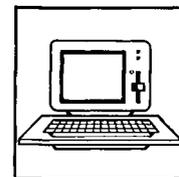
5. Aufgliederung der Straftaten nach Tatverdächtigen

Straftat	Mit Schusswaffe		aufgeklärte Fälle	Aufklärung in %	Gesamtzahl der ermittelt. Tatverd.	ermittelte Tatverdächtige eingeteilt in			
	gedroht	geschoss.				männl.	weibl.	Nichtdeutsche Anzahl	Tatverd %
Computerkriminalität ¹	0	0	2.187	43,5	1.997	1.617	380	398	19,9
Wirtschaftskriminal. ²	1	0	55.623	97,7	13.499	11.085	2.414	1.597	11,8

¹ BKA, aaO, Tabelle 01, Blatt 19, Teil 2

² BKA, aaO, Tabelle 01, Blatt 18, Teil 2

Tabelle 5: Aufgliederung der Straftaten nach Tatverdächtigen



Aufklärungsquoten

Beim Vergleich der aufgeklärten Fälle im Bereich der Computer- und Wirtschaftskriminalität fällt auf, daß die Aufklärungsquote bei den Wirtschaftsdelikten doppelt so hoch ist. Diese hohe Quote läßt sich darauf zurückführen, daß in dieser Deliktsart nach der erfassenden Schlüsselzahl die Betrugsdelikte mit enthalten sind. Bei der Straftatengruppe des Betrugs (siehe hierzu auch Tabelle 6) liegt die Aufklärungsquote bundesweit bei 91,2%¹⁹. Diese sehr hohe Quote läßt sich vermutlich daraus ableiten, daß diese Delikte zu zwei Drittel aller Fälle von mehreren Tätern ausgeführt werden (siehe Tabelle 7). Damit erscheint für die Tatverfolgung ein breiterer Ansatzpunkt gegeben zu sein. Dagegen handeln drei Viertel der Tatverdächtigen eines Delikts der Computerkriminalität als Einzeltäter (siehe Tabelle 7). Hierbei scheint ein Abtauchen in die Anonymität eher möglich zu sein, so daß die angegebene Aufklärungsquote mit 43,5% gegen über derjenigen der Wirtschaftskriminalität von 97,7% drastisch niedrig ausfällt. Aus der Opfersicht gesehen beruhigend ist bei beiden Deliktsarten die nahezu völlige Gewaltlosigkeit.

Einzeltäter sind schwerer zu ermitteln.

6. Aufgliederung der Straftaten nach der Schadenshöhe²⁰

Straftat	Zahl der Fälle			Schadenssumme in DM									
	insgesamt	vollendet	versucht	1 bis 25	25 bis 100	100 bis 500	500 bis 1 T	1 T bis 5 T	5 T bis 10 T	10 T bis 50 T	50 T bis 100 T	100 T und mehr	
* Betrug mittels rechtswidrig erlangter Karten f. Geldausgabe/Kassenautomaten	2.809	2.551	258	38	20	724	402	1179	150	35	2	1	4.764.016
* Computerbetrug § 263 a StGB	1.242	1.118	124	42	15	269	201	484	76	27	2	2	2.584.752
* Betrug ¹ §§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b	398.296	362246	36.050	96.742	76.911	43.656	72.211	31.472	17.675	20.023	2.405	2.150	2.342.592.437

¹ BKA, aaO, Tabelle 07 Blatt 5

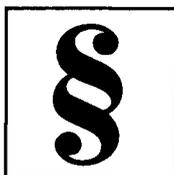
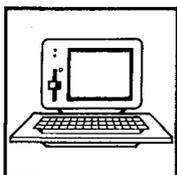
Tabelle 6: Aufgliederung der Straftaten nach Schadenshöhe

a) Bei der Auswertung dieses statistischen Zahlenmaterials ist zunächst festzustellen, daß bei dieser Tabelle gegenüber der Tabelle 1 – Fallentwicklung und Aufklärung – ein Schwund bei der Anzahl der angegebenen Straftaten vorliegt. Die Fälle des Betruges mittels rechtswidrig erlangter Karten für Geldausgabe- bzw. Kassen-Automaten haben sich von 3.625 auf 2.809 verringert. Eine Erklärung dafür wird von der Statistik leider nicht geliefert.

¹⁸ BKA, aaO, S. 95

¹⁹ BKA, aaO, S. 40

²⁰ BKA, aaO, Tabelle 07, Blatt 6



Da die Statistik auch keine Angaben zur Schadenshöhe bei dem „Oberbegriff“ der Wirtschaftskriminalität machte, wurden, um dennoch einen Zahlenvergleich vornehmen zu können, die Angaben zum Tatbegriff „Betrug“, bestehend aus §§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB, in die Tabelle mit aufgenommen.

b) Verteilt man die Schadenssummen auf die Anzahl aller Straftaten, so ergibt sich folgendes Bild:

Jeder Betrugsfall mittels rechtswidrig erlangter Karten für Geldausgabe- bzw. Kassen-Automaten verursachte einen durchschnittlichen Schaden in Höhe von DM 1.695,98. Beim Computerbetrug entstand hingegen ein durchschnittlicher Schadensbetrag von DM 2.081,12. Obgleich beim Computerbetrug im Verhältnis zum „Karten-Betrug“ ein höherer Durchschnittsschadensbetrag vorliegt, sind die Schadenshöhen im Vergleich zu den gesamten Betrugsdelikten mit einem Schadensbetrag von DM 5.881,53 um mehr als die Hälfte niedriger. Der Schaden resultierend aus einem sogenannten Computerbetrug beträgt lediglich 35,3% der Schadenshöhe, die aus einem unspezifizierten Betrug entsteht.

7. Angaben zu den Tatverdächtigen²¹

Straftat	Anzahl der aufgeklärten Fälle	Fälle begangen von									
		alleinhandelnden Tatverdächtigen		bereits als TV in Erscheinung getreten		Konsumenten harter Drogen		TV unter Alkoholeinfluß		Fälle von mitgeführten Schußwaffen	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Computerkriminalität	2.187	1.653	75,6	1.397	63,9	96	4,4	38	1,7	3	0,1
Wirtschaftskriminal.	54.961	19.031	34,6	38.068	69,3	42	0,1	28	0,1	12	0,0

Tabelle 7: Angaben zu den Tatverdächtigen

„Wiederholungs-Alleintäter“

Anhand dieser Tabelle ist festzustellen, daß es sich bei dem Straftäter auf dem Gebiet der Computerkriminalität in der Regel um einen Einzeltäter handelt. Von diesen „Alleintätern“ sind bereits 2/3 als Tatverdächtige bei früheren Straftaten einschlägig in Erscheinung getreten. Bei allen übrigen Straftaten liegt die Quote, bei denen die Tatverdächtigen Wiederholungstäter sind, bei 53,2%²².

Insofern liegt im Vergleich zum Gesamtdurchschnitt eine außerordentlich hohe Wiederholungsrate vor, die die Frage aufwirft, ob das angedrohte Strafmaß für die Computerkriminalität zu niedrig angesetzt ist, ob die geringe Aufklärungsquote einen Anreiz bietet oder ob die Voraussetzungen des Tatfeldes die Begehung eines Computerdeliktes zu sehr begünstigen.

²¹ BKA, aaO, Tabelle 12, Blatt 19

²² BKA, aaO, S. 43